

Änderungen der Geschäftsordnung – Synopse vom 31.01.2016

Mit * gegendert.

ÄA Nummer	Stelle	Geschäftsordnung vom 14.6.2012	Änderungsanträge	Kommentar	Neue Stelle
1	§1 (4)	Alle im Studierendenparlament vertretenen Listen benennen eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, die oder der als Ansprechperson der Liste dient.	Alle im Studierendenparlament vertretenen Listen benennen eine Ansprechperson, anderenfalls ist die Vertrauensperson der Liste Ansprechperson.	Wäre halt praktisch.	-
2	§2 (1) Satz 1	Das Präsidium setzt sich aus der <u>Präsidentin oder dem Präsidenten, aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten</u> und zwei Schriftführerinnen oder Schriftführern zusammen.	Das Präsidium setzt sich aus zwei gleichberechtigten Präsident*innen und zwei Schriftführer*innen zusammen.	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	-
3	§2 (4)	Die Geschäftsstelle des Präsidiums <u>ist das Büro des AStA in der Stadtmitte</u> . Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen an das Präsidium sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.	Das Präsidium <u>verwaltet seine Geschäfte selbst</u> . Anträge, Erklärungen und sonstige Unterlagen sind dem Präsidium zuzuleiten.	Realität.	-
4	§ 3 (1)	Der Sitzungsvorstand setzt sich in der Regel aus <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten</u> sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer zusammen.	Der Sitzungsvorstand setzt sich in der Regel aus einer <u>der beiden Präsident*innen</u> sowie einer Schriftführer*in zusammen.	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	-
5	§ 3 (2) Satz 1	Die Sitzungsleitung obliegt in der Regel abwechselnd <u>der Präsidentin, dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten</u> .	Die Sitzungsleitung obliegt in der Regel abwechselnd <u>einem*r der beiden Präsident*innen</u> .	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	-
6	§ 3 (3) Satz 1 und 2	Die <u>Präsidentin oder der Präsident</u> wird durch die <u>Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten</u> vertreten. Ist auch die Vertretung verhindert [...]	Sind <u>beide Präsident*innen</u> verhindert, [...]	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	-
7	§4 (2)	Die Sitzungsleitung obliegt der alten (<u>Vize-Präsidentin oder dem alten (Vize-)Präsidenten</u>) (gegebenenfalls wird nach §3 (3) verfahren). Auf der ersten Sitzung ist ein neues Präsidium zu wählen.	Die Sitzungsleitung obliegt dem alten <u>Präsidium</u> (gegebenenfalls wird nach §3 (3) verfahren). Auf der ersten Sitzung ist ein neues Präsidium zu wählen.	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	-
8	§4 (3)	Neu gewählte Mitglieder des Studierendenparlament sollen durch die alte (<u>Vize-Präsidentin oder den alten (Vize-)Präsidenten</u>) in die Arbeitsweise des Studierendenparlaments eingeführt werden.	Neu gewählte Mitglieder des Studierendenparlament sollen durch das alte <u>Präsidium</u> in die Arbeitsweise des Studierendenparlaments eingeführt werden.	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	-
9	§5 (1)	Die <u>Präsidentin oder der Präsident</u> beruft das	Das <u>Präsidium</u> beruft das Studierendenparlament	Bei Annahme der	-

		Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.	während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.	Satzungsänderung zum Präsidium.	
10	§5 (4)	Über den Termin der konstituierenden Sitzung und der ersten Sitzung im Sommersemester soll das Präsidium die <u>Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher</u> möglichst früh, mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung informieren.	Über den Termin der konstituierenden Sitzung und der ersten Sitzung im Sommersemester soll das Präsidium die <u>Ansprechpersonen</u> möglichst früh, mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung informieren.	s.o.	-
11	§10 (1) Satz 3	Eingestellte Referentinnen und Referenten, die gewerblichen Referate, studentische Vertreterinnen und Vertretern sowie die Ausschüssen des Parlaments berichten mindestens einmal pro Semester.	Eingestellte Referent*innen, die gewerblichen Referate, <u>studentische Vertreter*innen des Verwaltungsrats des Studierendenwerks nach §6 der Satzung der Studierendenschaft</u> sowie die Ausschüssen des Parlaments berichten mindestens einmal pro Semester.		-
12	§10 (3)	Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Studentenwerks können im Tagesordnungspunkt 'Berichte des AStAs' oder einem eigenen Tagesordnungspunkt von ihrer Tätigkeit berichten.	Die eingestellte Referent*innen, die gewerblichen Referate, studentischen Vertreter*innen im Verwaltungsrat des Studierendenwerks können im Tagesordnungspunkt 'Berichte des AStAs' oder einem eigenen Tagesordnungspunkt von ihrer Tätigkeit berichten. Berichte von Ausschüssen werden unter dem Tagesordnungspunkt 'Mitteilungen des Präsidiums' oder einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgetragen.		-
13	§13 (1) Satz 1	Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, hat die Antragstellerin oder der Antragssteller die <u>Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher</u> über den Grund zu informieren.	Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gestellt, hat die Antragsteller*in die <u>Ansprechpersonen der Listen</u> über den Grund zu informieren.	s.o. AA 1	-
14	§14 (2)	Die Protokolle sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Homepage des Studentenparlaments der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	Die Protokolle, vorläufige und genehmigte, sind innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Homepage der Studierendenschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nicht genehmigte Protokolle sind dementsprechend zu kennzeichnen.	siehe Satzungsänderung zu Genehmigung von Protokollen Bisher gibt es nur die HP der Studierendenschaft, so auch in der Satzung.	-
15	§14 (3)	Ein Exemplar wird an die <u>Präsidentin oder den Präsidenten der Technischen Universität Darmstadt</u> verteilt.	Ein Exemplar wird an die <u>Rechtsaufsicht</u> verteilt.		-
16	§16 (1) Satz 3	Zusätzlich soll er so früh wie möglich vor der Sitzung an die <u>Sprecherinnen und Sprecher</u> aller im Parlament vertretenen Gruppen zur Kenntnis gegeben werden.	Zusätzlich soll er so früh wie möglich vor der Sitzung an die <u>Vertretungspersonen</u> aller im Parlament vertretenen Listen zur Kenntnis gegeben werden.		-

17	§16 (3)	(3) Anträge zur Satzung oder Geschäftsordnung, Anträge auf Änderung der AStA-Struktur, Anträge auf Abwahl einer vom Parlament gewählten Person und der Antrag auf Auflösung des Studentenparlaments können nicht als Eilantrag gestellt werden.	(3) Anträge zur Satzung, Geschäftsordnung oder <u>Finanzordnung, Anträge auf Änderung des Haushaltsplanes</u> , Anträge auf Änderung der AStA-Struktur, Anträge auf Abwahl einer vom Parlament gewählten Person und der Antrag auf Auflösung des Studentenparlaments können nicht als Eilantrag gestellt werden.	Ergänzung.	
18	§22 (1)		§22 Sammlung und Dokumentation von Beschlüssen (1) Beschlüsse des Studierendenparlamentes, welche die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses direkt beeinflussen, sollen vom Präsidium des Studierendenparlamentes gesammelt und zugänglich gemacht werden.	Neuer Paragraph: Es bestand der Wunsch, dass Beschlüsse des StuPas, die die Arbeit des AStA direkt beeinflussen, gesammelt werden, sodass auch eine Kenntnisnahme der Beschlüsse möglich ist. Alle weiteren Paragraphen werden neu nummeriert.	-
19	§23 (4) Satz 2	Insbesondere kann er autonome Referate einrichten, die nur von den Studierenden oder von den Organen, für die das autonome Referat zuständig ist, nach festzulegenden Regeln gewählt und dann vom AStA eingestellt werden.	<i>Streichung des Satzes 2</i>	Da die Autonomen Referate verschwunden sind, sind andere Regelungen in der Satzung zu Autonomen Referaten auch längst verschwunden und das hier ist ein Relikt. In der FA gibt es auch noch eins.	§24 (4) Satz 2
20	§25 (4) Satz 2	Für die Wahl der <u>(Vize-)Präsidentin oder des (Vize-)Präsidenten</u> ist in den ersten beiden Wahlgängen die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.	Für die Wahl der <u>beiden Präsident*innen</u> ist in den ersten beiden Wahlgängen die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.	Bei Annahme der Satzungsänderung zum Präsidium.	§26 (4) Satz 2
21	§26 Abs 1	(1) In der konstituierenden Sitzung werden die folgenden Gremien bis zum Ende der Amtszeit des Studentenparlaments gewählt: der Allgemeine Studierendenausschuss das Präsidium der Rechnungsprüfungsausschuss	(1) In der konstituierenden Sitzung werden die folgenden Gremien bis zum Ende der Amtszeit des Studentenparlaments gewählt: der Allgemeine Studierendenausschuss, das Präsidium, der Rechnungsprüfungsausschuss, <u>der Härtefallausschuss</u>	Härtefallausschuss hinzugefügt.	§27 Abs 1